

4481. 4532 zusammenhängen, ganz aus einer Bestätigung Innocenz' II. abgeschrieben ist, habe ich schon an einem anderen Orte gezeigt¹. Sogar die Verheissung *Conservantes autem hec eorundem apostolorum benedictionem et gratiam consequantur* wurde hier nachgebildet!

Doch kommen wir zu dem Moment, das nach Simonsfeld gleichsam Tod und Vernichtung bedeutet! 'Ein Vorbehalt *salvo per omnia regio et pontificali iure et iustitia*, wie er hier steht, erscheint doch als Product der Kanzlei Friedrichs unmöglich'.

Die Rechte des Bischofs von Piacenza sind gemeint; in seinem Sprengel lag das Kloster, und eine Wahrung seiner Befugnisse kann kein Befremden erregen. Im November 1157 schützte Friedrich die Abtei S. Barnard zu Romans *salva nimirum per omnia imperiali iustitia et dilectissimi nostri Stephani Viennensis archiepiscopi*², im Juli 1177 gab er S. Maria del Monte bei Cesena ein Privileg *salva in omnibus imperiali iustitia et episcopali iure*³. Schon Lothar III. bedingt einmal *salvo, si catholicus fuerit, Constantiensis episcopi iure canonico*⁴; er folgt da einer päpstlichen Urkunde⁵, und der Notar Friedrichs liess sich ebenfalls von einem Aktenstück der päpstlichen Kanzlei leiten: auch gerade an dieser Stelle. Anastasius IV. sagt nämlich *salva diocesani episcopi canonica iustitia*⁶.

Dabei mag die Umsetzung von *episcopi* in *pontificali* auffallen, und zwar um so mehr, als der Bischof von Piacenza an zwei anderen Stellen *episcopus* heisst. Aber eine derartige Ungleichmässigkeit ist ohne Bedeutung. Ein Analogon findet sich in einer Urkunde, deren Schreiber den Bischof wiederholt *pontifex* nennt⁷; erst unter den Zeugen begegnet *episcopus*. Ja, wenn unser Kanzlist sagt: *largitione regum, concessione pontificum seu aliorum principum*⁸, so meinte er doch besonders die Bischöfe von Piacenza.

1) Zur Gesch. des 12. und 13. Jh. 154 ff. Im Uebrigen vgl. Mühlbachers Bemerkung in den Mittheil. des österr. Inst., Ergänzungsbd. IV, 511: '— selbst Papsturkunden werden Vorlage für Königsurkunden, — ein Vorgang, der sich unter Friedrich I. wiederholt. Wenige Beispiele werden als Belege genügen' u. s. w. 2) Stumpf, Acta 491 n. 345. 3) N. A. XXIV, 164. 4) Die Echtheit ist durch das Original im fürstlichen Archiv zu Sigmaringen verbürgt. Mittheilungen des histor. Vereins für Hohenzollern XX, 170; dort auch ein Facsimile. 5) Mittheilungen a. a. O. S. 158. 6) Schon unter Heinrich V. finde ich *salva solita iustitia Taurinensis episcopi*. St. 3145. 7) Boselli, Delle stor. Piacent. I, 307. 8) In den päpstlichen Diplomen für Cistercienserklöster heisst es *concessione pontificum, largitione regum* (Tangl, Die päpstl. Kanzleiordnungen 10), und da sollen die Päpste selbst gemeint sein. Aber in kaiserlichen Urkunden